KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 339 endg.

Brüssel, den 26.07.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die zugunsten der Bevölkerung mehrerer Länder im Kaukasus sowie in Zentralasien durchzuführenden Maßnahmen

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Betrifft: Kostenlose Belieferung einiger Länder im Kaukasus und in Zentralasien mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Staats- und Regierungschefs von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Tadschikistan haben sich in zahlreichen Aufrufen an die EU gewendet und unter Hinweis auf die dramatische Versorgungslage in ihren Ländern um dringende Hilfe der EU nachgesucht.

2. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, eine Analyse der Fakten einschließlich einer Bedarfsabschätzung und Hinweisen auf Finanzierungsmöglichkeiten vorzulegen. Diese Analyse findet sich in der Anlage zu dieser Mitteilung.

3. Nach Analyse der Problemlage ist die Kommission zu folgendem Schluß gelangt:

 a) Die Lebensmittelversorgung ist in allen genannten Ländern dramatisch schlecht. Die Versorgungslücke für das bevorstehende Winterhalbjahr (Mitte November bis Mitte Mai) beläuft sich allein im Bereich des dringendsten Bedarfs auf rund 414 Mio. ECU. Bei dieser Rechnung sind Beiträge anderer Geber wie z.B. der USA bereits berücksichtigt.

 b) In Anbetracht des massiven Engagements der USA in den genannten Ländern kann von der EU erwartet werden, daß sie rund 50 % zur Schließung der 414 Mio. ECU-Lücke beisteuert, während für den Restbetrag andere Geber aufkommen müssen.

 c) Nach eingehender Prüfung aller verfügbaren Haushaltsressourcen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die nachstehenden Beträge aus Haushaltslinien der Rubrik 4 und anderen Quellen bereitgestellt werden können:

 - 20 Mio. ECU zu Lasten der Haushaltslinie B7/511 (humanitäre Nahrungsmittelhilfe) können umgehend für Aktionen der Nahrungsmittelhilfe in den genannten Ländern bereitgestellt werden. Im Vorgriff auf die zu erwartenden erheblichen Verpflichtungen der Union beschloß die Kommission am 11. Juli die Bereitstellung der Beträge, die für die zwei genannten Regionen bereits vorgemerkt waren (13 Mio. ECU für das Kaukasus-Gebiet und 7 Mio. ECU für Tadschikistan und Kirgisistan). Aufgrund dieses Beschlusses kann die Aktion unverzüglich eingeleitet werden.

 - 5 Mio. ECU werden zu Lasten der Haushaltslinie B7/515 (humanitäre Hilfe für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion) bereitgestellt. Dieser Betrag wird aus dem 16 Mio. ECU-Paket abgezweigt, das für das Kaukasus-Gebiet zur Finanzierung von Energiebedarf, Notunterkünften und Arzneimitteln vorgesehen ist; der abgezweigte Betrag ist ausschießlich zur Finanzierung von Nahrungsmittelhilfe bestimmt.

 - 10 Mio. ECU können aus der mit 212 Mio. ECU dotierten Haushaltslinie B7/91 (Soforthilfereserve) bereitgestellt werden.

 - 4 Mio. ECU können aus dem TACIS-Budget 1994 bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten (Monitoring, Verteilung, Kontrolle der Gegenwertmittel usw.).

 - Es ist unumgänglich, zur Deckung von rund 50 % des Bedarfs auf EAGFL-Mittel in Höhe von 165 Mio. ECU zurückzugreifen.

Auf diese Weise kann für die Zwecke der Aktion ein Finanzierungspaket von 204 Mio. ECU geschnürt werden.

4. Sofortiges Handeln ist aus folgenden Gründen angesagt:

. Die Lieferungen müssen bereits im Oktober verteilt werden, da der harte Winter in den genannten Ländern erhebliche Treibstoff- und Transportprobleme mit sich bringt.
. Für eine Verwendung von Einsparungen im Rahmen der EAGFL-Mittel des Jahres 1994 ist von entscheidender Bedeutung, daß ein entsprechender Beschluß des Rates bereits im Juli erfolgt, da die EAGFL-Mittel des Jahres 1994 am 15. Oktober verfallen und bei den EAGFL-Mitteln des Jahres 1995 nicht der geringste Spielraum für Aktionen dieser Art vorhanden ist. Für noch nicht gebundene Mittel sind Mittelübertragungen in Betracht zu ziehen.
. Eine Maßnahme dieser Art setzt die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen und den Aufbau einer komplizierten Organisationsinfrastruktur voraus.

5. In Anbetracht der Dringlichkeit und unter Berücksichtigung des Umstands, daß 39 Mio. ECU zu Lasten von Haushaltslinien der Rubrik 4 (20 Mio. ECU zu Lasten von B7/511, 5 Mio. ECU zu Lasten von B7/515, 10 Mio. ECU zu Lasten von B7/91 und 4 Mio. ECU zu Lasten von TACIS 1994) bereitgestellt wurden bzw. bereitgestellt werden könnten, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen für einen Betrag von 165 Mio. ECU zu genehmigen und dazu auf seiner Tagung von Montag, dem 18. Juli, dem in der Anlage beigefügten Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Diese Verordnung folgt dem bei vergleichbaren Aktionen der kostenlosen Lieferung von Agrarerzeugnissen üblichen Muster.

In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Erklärung der drei Organe vom 20.2.1992 hat die Kommission die beiden Zweige der Haushaltsbehörde aufgefordert, eine Dreiertagung einzuberufen.

Durchführung der Aktion: Die Erzeugnisse werden auf den lokalen Märkten zu Preisen verkauft, die die lokalen Marktbedingungen berücksichtigen. Aus dem Erlös wird ein Gegenwertmittelfonds geschaffen, der für soziale Zwecke verwendet wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. /93 DES RATES
vom

Über die zugunsten der Bevölkerung mehrerer Länder im Kaukasus sowie in Zentralasien durchzuführenden Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide(1), insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette(2), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse(3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch(4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Lagerbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Absatz sich in Anbetracht der Marktsituation empfiehlt.

Entwicklung einer durch den Markt bestimmten Versorgung.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 01.07.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 (ABl. Nr. L 196 vom 05.08.1993, S. 22).
(2) ABl. Nr. L 172 vom 30.09.1966, S. 3025. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 (ABl. Nr. L 285 vom 10.11.1993, S. 9)
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.06.1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 (ABl. Nr. L 30 vom 03.02.1994, S. 1).
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28.06.1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/94 (ABl. Nr. L 121 vom 12.05.1994, S. 9).

[redacted]

Die Versorgung einiger Länder im Kaukasus und Zentralasien mit Agrarerzeugnissen ist verbesserungsbedürftig.

Bei der Versorgung der Menschen in den genannten Ländern mit Erzeugnissen aus Lagerbeständen ist der lokalen Situationsvielfalt Rechnung zu tragen; es ist darauf zu achten, daß die Entwicklung hin zu einer Versorgung nach marktwirtschaftlichen Regeln nicht in Frage gestellt wird.

Es ist zu überprüfen, ob die aufgrund dieser Aktionen bereitgestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der ihnen zugedachten Bestimmung zugeführt werden.

Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, die Modalitäten der Durchführung dieser Aktionen festzulegen.

Aufgrund des dringenden Bedarfs müssen die Erzeugnisse die notleidenden Bevölkerungen innerhalb kürzester Frist erreichen; die Maßnahmen sind umgehend einzuleiten; die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des EAGFL - Garantie

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den Bedingungen dieser Verordnung werden Maßnahmen durchgeführt zur kostenlosen Belieferung der Bevölkerung in mehreren Ländern im Kaukasus sowie in Zentralasien mit noch zu bestimmenden, aufgrund von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Artikel 2

1. Die betreffenden Erzeugnisse werden in unverändertem Zustand oder nach ihrer Verarbeitung geliefert.

2. Die Hilfsmaßnahmen dürfen Nahrungsmittel einbeziehen, die zur Verfügung stehen oder für die als Gegenleistung Erzeugnissen derselben Kategorie von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen bereitzustellen sind, auf dem Markt erworben werden.

3. Die Lieferkosten, auch die Transportkosten, und gegebenenfalls die Verarbeitung werden ausgeschrieben oder, wegen der Dringlichkeit oder Schwierigkeit der Beförderung, durch freihändige Vergabe bestimmt.

4. Schließt die Lieferung die zielgerichtete Verteilung an die begünstigte Bevölkerung ein, werden die diesbezüglichen Kosten wie bei Sofortmaßnahmen üblich übernommen.

5. Für die in Anwendung dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse wird keine der für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Erstattungen gewährt.

6. Die Gemeinschaft trägt die Transportkosten, soweit die betreffenden Erzeugnisse nicht von den begünstigten Ländern in der Gemeinschaft übernommen werden.

7. Die betreffenden Erzeugnisse dürfen im Einvernehmen mit der Kommission und den vor Ort zuständigen Behörden zu Preisen verkauft werden, die keine Störung des Marktes zur Folge haben und die Möglichkeit bieten, Rücklagen zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Menschen zu bilden.

Artikel 3

Die Ausgaben für diese Maßnahmen sind auf 165 Millionen im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellte ECU begrenzt.

Artikel 4

1. Für die Durchführung der betreffenden Maßnahmen sowie die Kontrolle der Lieferungen ist die Kommission zuständig.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen, gegebenenfalls nach den entsprechenden Vorschriften anderer gemeinsamer Marktorganisationen.

[redacted]

Artikel 5

Der Wert der abgegebenen, aus Interventionsbeständen stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 verbucht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FICHE FINANCIERE

[redacted]

DATE : [redacted]

1. LIGNE BUDGETAIRE : B1-189 — CREDITS : 165 Mio ECU

2. INTITULE DE LA MESURE :
Projet de règlement (CE) du Conseil relatif à des actions de fourniture gratuite de produits agricoles destinés aux populations du Caucase et d'Asie Centrale

3. BASE JURIDIQUE : Règlements (CEE) du Conseil 1766/92, 1336/93, 804/68 et 805/68

4. OBJECTIFS DE LA MESURE :
Apporter une fourniture gratuite de produits agricoles composée de céréales, d'huile d'olive, de produits laitiers et de viande bovine à des populations ciblées menacées de famine.

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS (Mio ECU)	EXERCICE EN COURS (94) (Mio ECU)	EXERCICE SUIVANT (95) (Mio ECU)
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS	-	165	néant
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL	néant	néant	néant

	1996	1997	1998	1999
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES 5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES	néant	néant	néant	néant

5.2 MODE DE CALCUL :
Les produits désignés (cf. point 4) seront fournis en l'état ou après transformation à concurrence du montant fixé par le Conseil dans le cadre du présent règlement à à partir des stocks d'intervention FEOGA. Ils seront, lors de leur sortie de stocks, valorisés conformément à la procédure prévue à l'article 13 du règlement (CEE) n° 729/70. Les frais de fourniture , y compris de transport, seront également pris en charge.

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION — OUI (NON)

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION — (OUI) NON

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE — OUI (NON)

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS — OUI (NON)

OBSERVATIONS :

ISSN 0254-1467

KOM(94) 339 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-94-350-DE-C

ISBN 92-77-71911-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg